

Zusatzstoffe

Laut Gesetzgebung müssen folgende Zusatzstoffe erst ab der Menge von 20g pro Kilogramm fertiger Speise ausgezeichnet werden.

- 1 „mit Farbstoff/ auch natürliche Farbstoffe wie Beta-Karotin, Riboflavin“
- 2 „mit Konservierungsstoff/ konserviert mit Nitridpökelsalz/ mit Nitrat/ oder beides“
- 3 „mit Süßungsmittel“
- 4 „mit Phosphat“
- 5 „mit Antioxidationsmittel“
- 6 „mit Geschmacksverstärker“
- 7 „geschwärzt (bei E579, 585)“
- 8 „geschwefelt (bei E220-E 228)“
- 9 „gewachst/ bei Oberflächenbehandlung von frischen Zitrusfrüchten, Melonen, Äpfeln und Birnen mit E 901-E 904, E912 oder E914)“
- 10 „enthält eine Phenylalaninquelle (bei Aspartam E951)“
- 11 „coffeinhaltig“
- 12 „chininhaltig“